

# AGB der Fernsehgenossenschaft Schwarzenberg

## Allgemeines

- Die Fernsehgenossenschaft Schwarzenberg (nachstehend FGS genannt) errichten, betreiben und unterhalten aufgrund der Konzessionsverträge mit der Einwohnergemeinde und der Konzession des Bundesamtes für Kommunikation, ein Kabelnetz zur Übertragung von Fernseh- und Radioprogrammen sowie weiteren Telekommunikationsdienstleistungen.
- Rechtzeitig vor Baubeginn stellt der Kunde bzw. dessen Installateur der FGS eine Installationsanzeige mit Angabe des Pegelbedarfs und einem Prinzipschema zu. Nach Abschluss der Arbeiten stellt der Installateur eine Fertigstellungsmeldung der FGS zu.

## Leistungen der FGS

- Lieferung und Einzug des Anschlusskabels am Netzanschlusspunkt (Kabine) und an der Signalübergabestelle im Gebäude.
- Allfällige Signalverstärker
- Aufschaltung und Inbetriebnahme
- Tarif- und Preisänderungen bleiben vorbehalten. Preisanpassungen infolge Änderung der Abgabesätze (z.B. Einführung oder Erhöhung der Mehrwertsteuer) sowie Preiserhöhungen von Drittanbietern (insb. bei Mehrwertdiensten) gelten nicht als Preiserhöhungen.

## Bauseitige Aufwendungen

- Lieferung, Verlegung der Kabelschutzrohre gemäss Angabe der FGS.
- Die Grabarbeiten haben fachgerecht zu erfolgen. Die Leitungsüberdeckung soll durchgehend zwischen 0.7 – 1.0 m betragen. Grab-, Spitz-, Belags- sowie alle weiteren Bauarbeiten (inkl. Malerarbeiten)
- Wand- und Bodendurchführungen inkl. Abdichtung.
- Der Liegenschaftseigentümer ist verantwortlich für eine einwandfrei funktionierende Abdichtung (wasser- und gasdicht) und Entwässerung der Rohr- und Kabeleinführung in seine Liegenschaft. Die FGS lehnt jegliche Haftung für undichte Rohr- und Kabeleinführungen, insbesondere der Abdichtung zwischen Rohr und Gebäude ab.
- Hausinstallation ab Signalübergabestelle.
- Installation einer 230V Steckdose für den Betrieb des aktiven Equipment.
- Die Energiekosten für den Betrieb des aktiven Equipments.
- Erden des Trennfilters bei der Signalübergabestelle.
- Die bauseitigen Aufwendungen sind in den Anschlusskosten nicht enthalten und gehen zu Lasten der Bauhererschaft.

## Hausinstallation

- Die Hausinstallation und die angeschlossenen Geräte müssen den gesetzlichen Anforderungen und den anerkannten technischen Normen entsprechen und dürfen keine unzulässigen NetZRückwirkungen erzeugen. Die FGS behält sich das Recht vor, die Hausinstallationen zu kontrollieren.
- Die Hausinstallation ist grundsätzlich gemäss Swisscable Richtlinien zu erstellen.
- Bei Installationserweiterungen erkundigt sich der Kunde bzw. dessen Installateur rechtzeitig bei der FGS betreffend den Anschlussmöglichkeiten.

## Signaltransport

- Die Transportpflicht der FGS erstreckt sich auf die Verbreitung der gesetzlich vorgeschriebenen Fernseh- und Radio Programme.
- Als Übergabestelle und zugleich Eigentumsgrenze zwischen Verteilnetz der FGS und der Installation des Liegenschaftseigentümers gilt die Signalübergabebuchse im Haus.
- Das Programm- und Dienstleistungsangebot der FGS kann unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten und nach eigenem Ermessen der FGS unangekündigt verändert werden.
- Das aktuelle Angebot kann der jeweils gültigen Programmkarte entnommen werden.
- Die Signale werden in bestmöglicher Qualität angeliefert. Vorbehalten sind Qualitätseinbussen, welche aus Empfangsbeeinträchtigungen herrühren.
- Die FGS kann die Signallieferung einschränken oder ganz einstellen:
  - a. zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten
  - b. bei Betriebsstörungen
  - c. bei Beschränkung oder Einstellung der Signallieferung durch Vorlieferanten
  - d. gemäss behördlichen Weisungen

- a. bei Störungen des Signalempfanges und der Signalverbreitung infolge höherer Gewalt (Krieg, Streik usw.) sowie infolge ausserordentlicher Ereignisse wie Störungen und Überlastungen im Netz oder anderer auswirkungssähnlicher Ereignisse. Die FGS verpflichtet sich, Störungen in ihren Netzen so schnell als möglich zu beheben.

## Versorgungsbedingungen

- Die Versorgung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass
  - a. der Signalbezug die vertraglich vereinbarten Grenzen nicht überschreitet
  - b. die angeschlossene Installation den gesetzlichen Normen und Vorschriften entspricht
  - c. die angeschlossene Installation keine unzulässige NetZRückwirkung erzeugt
  - d. die Anschluss- und Abonnementsgebühren bezahlt werden
  - e. den Mitarbeitern der FGS oder deren Beauftragten der Zutritt für Wartungs-, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten zu Anlagen der FGS oder der Hausinstallation des Kunden gewährt wird.

## Durchleitungsrechte

- Der Grundeigentümer erteilt der FGS das unentgeltliche Durchleitungsrecht für die versorgenden Zuleitungen in eigenem Grund und Boden und verschafft allenfalls notwendige Durchleitungsrechte durch Dritteigentum.
- Der Grundeigentümer erteilt der FGS das unentgeltliche Recht für das Stellen einer allfälligen Verteilkabine auf eigenem Grund und Boden und verschafft allenfalls notwendige Rechte auf Dritteigentum.
- Der Grundeigentümer verpflichtet sich, die Durchleitungsrechte unentgeltlich zu erteilen, wenn Drittliegenschaften durch oder ab seinem Grundstück versorgt werden müssten.
- Die Nutzungsrechte werden auf die Dauer der Existenz der Anlage erteilt.
- Den Mitarbeitern der FGS oder deren Beauftragten ist der Zutritt auf die von FGS benutzten Grundstücke für Wartungs-, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten ungehindert zu gewähren. **Sonstige Vereinbarungen**
- Die Signale dürfen ohne schriftliches Einverständnis der FGS nicht an Dritte weitergegeben werden. Ausgenommen hiervon ist die Weitergabe an Mieter, Untermieter und Stockwerkeigentümer im vertraglichen Rahmen. Die Anzahl Kunden pro Liegenschaft ist der FGS zu melden und wird vertraglich festgehalten.
- Die vorübergehende Nichtbenützung der Anlagen oder nur zeitweiliger Signalbezug befreit nicht von der Bezahlung der tarifmässigen Gebühren.
- Wenn in einer Liegenschaft, die am Kabelnetz angeschlossen ist, in Wohnungen kein Signalbezug gewünscht wird, so müssen die entsprechenden Anschlussdosen unter Mitteilung an die FGS und unter Einhaltung einer dreimonatigen (3 Monate) Kündigungsfrist per Monatsende zu Lasten der FGS plombiert werden.
- Dieser Vertrag ersetzt allfällige bisherige Anschluss- und Lieferverträge für den Telekomanschluss der bezeichneten Liegenschaft.

## Dauer

- Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der FGS kann jederzeit unter der Einhaltung einer dreimonatigen (3 Monate) Kündigungsfrist per Monatsende gekündigt werden.
- Die Mindestvertragsdauer beträgt ein (1) Jahr

## Haftung

- Die FGS haftet nicht für Unterbrüche sowie für nur teilweise oder falsch übertragene Signale und Daten. In jedem Fall gelten aber die gesetzlichen Bestimmungen. Ausgabe: 12.16